

**Satzungen der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd)  
in der Pfarrei  
-gültig für den Diözesanverband Essen-**

**1. Name**

Die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands auf Pfarrebene ist der Zusammenschluß von Frauen in der Pfarrei. Sie führt den Namen:

**Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd)**  
Pfarrei: **Herz Jesu, Duisburg-Serm**

**2. Ziele und Aufgaben**

**2.1.** Die kfd verfolgt folgende Ziele:

- Die kfd ist eine Gemeinschaft von Frauen in der Kirche, die einander helfen und ermutigen, nach der Botschaft Jesu Christi zu leben.
- Die kfd ist eine Gemeinschaft in der Gesellschaft, die in christlicher Verantwortung auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Grundrechte Dienste und Aufgaben für Familie, Beruf, Kirche, Gesellschaft und Staat übernimmt.

**2.2.** Die kfd verwirklicht ihre Ziele insbesondere durch folgende Aufgaben:

- Bildung von Gruppen und Gremien in der Pfarrgemeinde unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebensphasen und Lebenssituationen von Frauen.
- Zusammenarbeit mit dem für die Frauenseelsorge zuständigen Priester, der in der Regel Präses der Frauengemeinschaft ist, und mit kirchlichen Gremien und Mitarbeitern im pastoralen Dienst.
- Dienst am Nächsten in der kfd und der Gemeinde durch Bereitschaft, zu helfen.
- Übernahme von pastoralen und missionarischen Aufgaben, Förderung der ökumenischen Arbeit.
- Wahrnehmung von Aufgaben in der kirchlichen Erwachsenenbildung durch ihre Bildungsangebote.
- Weiterbildung der Mitglieder und Mitarbeiter.
- Musesches Tun, Sport und Geselligkeit.
- Vertretung der Interessen von Frauen in Kirche, Gemeinde, Gesellschaft und Politik.
- Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Gruppen der Gemeinde.

**3. Mitgliedschaft und Beitrag**

Mitglieder können Frauen werden, die die Ziele und Aufgaben der kfd bejahen.

Leitungsfunktionen können nur von katholischen Frauen übernommen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung bei der kfd in der Pfarrei erworben. Jedes Mitglied ist zugleich Mitglied des Diözesanverbandes sowie der entsprechenden Einrichtung auf der mittleren Ebene der kfd (z.B. Stadtebene)

Die Mitglieder zahlen einen Beitrag, der die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben der kfd gewährleisten muß. Die Höhe des Beitrages wird vom Diözesanausschuß des Diözesanverbandes Essen gemäß § 7, Absatz 6, Ziffer 8 der Satzung der kfd - Diözesanverband Essen - vom 9. Jan. 1980 unter Berücksichtigung der an den Diözesanverband zu entrichtenden Beitragsanteile festgelegt.

Ab 1. Jan. 1999	monatlich	3,-- DM,
	jährlich	36,-- DM

Die Mitgliedszeitschrift ist "Frau und Mutter".

Der Bezug der Mitgliedszeitschrift ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Dadurch ist jedes Mitglied auch Mitglied des Zentralverbandes.

**4. Organe der kfd in der Pfarrei**

Die Organe der kfd in der Pfarrei sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand (Führungskreis)
- der Mitarbeiterinnenkreis

**5. Mitgliederversammlung**

**5.1. Wesen**

Das oberste beschließende Organ der Gemeinschaft ist die Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder und der Präses.

**5.2. Einberufung**

Die Mitgliederversammlung muß wenigstens einmal im Jahr stattfinden. Sie wird mindestens drei Wochen vorher vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

### **5.3. Aufgaben**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Die Wahl des Vorstandes (Führungskreises)
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
- Wahl von zwei Kassenprüferinnen
- Anregungen und Vorschläge für die Arbeit

### **5.4. Vorstandswahl**

Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle 4 Jahre, beginnend 1984. Sie muß schriftlich und geheim erfolgen. Näheres regelt die Wahlordnung.

### **5.5 Kassenprüfung**

Die Kassenprüferinnen prüfen jährlich einmal die Kasse auf ordnungsgemäße Kassenführung und die Verwendung der Mittel für die satzungsgemäßen Aufgaben. Sie geben der Mitgliederversammlung Bericht.

### **5.6. Protokoll**

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Es ist von der Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterzeichnen.

## **6. Vorstand (Führungskreis)**

### **6.1. Zusammensetzung**

Dem Vorstand gehören an:

- die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin(nen) bzw. das Leitungsteam, das in der Regel aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden besteht,
  - der Pfarrer oder ein von ihm beauftragter Priester als Präses (als geborenes Mitglied),
  - die Schriftführerin,
  - die Kassenverwalterin,
  - zwei Beisitzerinnen aus dem Kreis der Leiterinnen von Arbeitskreisen bzw. Gruppen, sofern sie ständige Einrichtungen sind.
- Sie werden vom Vorstand mit Sitz und Stimme berufen.

### **6.2. Aufgaben**

Die Aufgaben des Vorstandes bzw. Führungskreises sind:

- Planung und Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben,
- Planung und Beschlußfassung über die Verwendung der Finanzmittel,
- Zusammenarbeit mit anderen Verbänden auf Pfarrebene, mit dem Pfarrgemeinderat und der Familienbildungsstätte,
- Bemühung um angemessene Vertretung der Frauen in Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Mitglieder der kfd beratend hinzuziehen.

## **7. Mitarbeiterinnenkreis**

Für pastorale und organisatorische Aufgaben beruft der Vorstand der kfd in der Gemeinde einen Kreis von Mitarbeiterinnen (Helferinnen). Den Vorsitz führt die Vorsitzende der kfd bzw. ein Leitungsteammitglied. Die wichtigste Aufgabe der Mitarbeiterinnen ist der Kontakt zu allen Frauen ihres Bezirkes. Durch ihren persönlichen Einsatz oder durch Hilfe, die sie veranlassen, stehen sie den Frauen und ihren Familien mit Rat und Tat zur Seite.

Bei ihren Besuchen verständigen sie die Mitglieder über die Anliegen der kfd und die Anliegen des Pfarrlebens. Sie bringen den Mitgliedern monatlich die Verbandszeitschrift "Frau und Mutter" und ziehen den Beitrag ein. Die monatliche Mitarbeiterinnenrunde gibt Anregungen und Hilfen für diesen Dienst.

## **8. Auflösung**

Eine rechtmäßige Auflösung der Gemeinschaft kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder erfolgen. Eine Beschlußfassung über die Auflösung darf nur erfolgen, wenn sie in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt war. Der Diözesanverband ist vor dem Vollzug der Auflösung zu hören. Nach der Auflösung fällt das nach Begleichung etwaiger Schulden vorhandene Vermögen der Pfarrgemeinde zu.

Verabschiedet vom Diözesanausschuß am 14. Januar 1985